

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz  
zH Herrn Dr. Clemens-Martin AUER  
Stubenring 1  
1010 Wien

Unser Zeichen: Mag.JS/kp    Ihr Schreiben vom:    Ihr Zeichen:    Wien, 08.06.2020

**Betrifft: COVID 19 – Entschädigung für niedergelassene Ärzte**

Sehr geehrter Herr Dr. Auer!

Anschließend an das Gespräch, das Sie mit unseren Kammeramtsdirektoren Hofrat Prof. Dr. Zahrl und Hofrat Dr. Holzgruber geführt haben, möchten wir Ihnen skizzieren, wie wir uns die Entschädigung seitens des Bundes für niedergelassene Kassenärztinnen und Kassenärzte vorstellen können.

Ausgehend von der erwirtschafteten Honorarsumme und den Fallzahlen aus dem Jahr 2019 bzw. aus den Vergleichsquartalen (1. und 2. Quartal 2019), die den Kassen vorliegen, sollen jene niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte entschädigt werden, die ihre Ordinationen für ihre Patientinnen und Patienten offengehalten und – oftmals telefonisch – beraten, betreut und behandelt haben. Dadurch haben sie auch die wichtige Funktion erfüllt, viele Patientinnen und Patienten aus den Spitälern fernzuhalten. Durch die rein telefonische Abwicklung konnten und können aber nicht jene Umsätze erzielt werden, wie dies bei physischer Anwesenheit der Patienten der Fall ist. Die Gründe dafür liegen im höheren Zeitaufwand und viel niedrigeren Honoraren bei telemedizinischen Leistungen. Die Infrastruktur – und dadurch entstehende Kosten - der Ordinationen wurde jedoch komplett aufrecht erhalten.

Für die Berechnung zur Abdeckung dieser Kosten würden wir die Vergleichs quartale aus dem Jahr 2019 heranziehen und mit den Umsätzen aus 2020 vergleichen. Zusätzlich schlagen wir einen Covid-19 Verrechnungszuschlag pro gesteckter eCard/oCard in der Höhe von € 10,- vor (für einen definierten Zeitraum, bspw.: 10.03. – 31.05.). Für die geöffneten Ordinationen sollte es außerdem eine garantierte Honorarsumme - bezogen auf das vergangene Jahr geben.

Vorbild ist hier Deutschland, wo der Bundestag einen Schutzschirm für die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte in der Höhe von 90% bereits umgesetzt hat.

Sollten einzelne Ordinationen bereits Entschädigungen aus verschiedenen Covid-19 bezogenen Hilfsfonds (Härtefallfonds, Fixkostenzuschuss, Kurzarbeitsregelungen etc.) erhalten haben, so sind diese in Abzug zu bringen. Wir haben bereits vorige Woche einen Brief an den Herrn Bundesminister – mit der Bitte um einen Gesprächstermin gerichtet, bei dem wir auch dieses Thema vertiefend erläutern wollen.

Mit freundlichen Grüßen

VP Dr. Johannes Steinhart  
Obmann

a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident